



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - 122/16

ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.,

Prüfung der Fremdfinanzierung durch Anleihen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog bei der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. die Fremdfinanzierung durch Anleihen einer stichprobenweisen Prüfung. In den betrachteten Jahren wurden von der Gesellschaft insgesamt sieben langfristige Tilgungsanleihen und eine endfällige, unbefristete Anleihe in Form von Privatplatzierungen emittiert.

Obwohl für einige Tilgungsanleihen antragsgemäß Wertpapierkennnummern vergeben wurden, die eine Voraussetzung für den Handel dieser Wertpapiere bilden, wurde keine dieser Anleihen am Kapitalmarkt bzw. im Dritten Markt gehandelt. Vielmehr zeigte sich, dass die Emissionsbanken die gezeichneten Teilschuldverschreibungen in ihrem Bestand hielten und damit als alleinige Anleihegläubigerinnen fungierten.

Im Jahr 2012 wurden zwei Tilgungsanleihen vorzeitig von den betreffenden Emissionsbanken als Anleihegläubigerinnen gekündigt. Durch die neuerliche Emission zweier Tilgungsanleihen konnte die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. jedoch Finanzierungslücken vermeiden. Die endfällige, unbefristete Anleihe wurde Anfang des Jahres 2016 einvernehmlich aufgelöst, wobei diese Finanzmittel von der Alleineigentümerin Unternehmung Wien Kanal umgehend für eine Stammkapitalerhöhung der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. zur Verfügung gestellt wurden.

Generell war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass allen Tilgungsanleihen ähnliche bzw. vergleichbare Bedingungen zugrunde lagen, geringfügige Unterschiede wurden im gegenständlichen Bericht aufgezeigt. Die Anleihebedingungen sämtlicher prüfungsgegenständlichen Anleihen sahen eine variable Verzinsung auf Basis eines definierten EURIBORS zuzüglich eines Aufschlages vor.

Die Einschau zeigte weiters, dass sich im Prüfungszeitraum aufgrund des stetig abnehmenden allgemeinen Zinsniveaus die jährlichen Zinsaufwendungen aus Anleihen beträchtlich verringerten. Zur Absicherung der aus den Tilgungsanleihen resultierenden Forderungen der Anleihegläubigerinnen musste die ebswien hauptkläranlage

Ges.m.b.H. ihre Entgeltansprüche aus der Kooperationsvereinbarung gegenüber der Stadt Wien verpfänden.

Die durch die langfristigen Tilgungsanleihen aufgenommenen Finanzmittel dienen ausschließlich zur Finanzierung von langfristigen Investitionen in den Ausbau der Hauptkläranlage Wien sowie der projektbezogenen Kanalnetzbauten. Da die Tilgungsanleihen Laufzeiten von 25 Jahren aufweisen, liegt durch die 25-jährige Abschreibungsdauer der damit finanzierten Sachanlagen Fristenkongruenz vor bzw. stimmen die Fristen zur Kapitalüberlassung und Kapitalbindung überein. Durch diese Fristenkongruenz wird sichergestellt, dass die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. auch künftig ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Die laufend erwirtschafteten Cashflows ermöglichen der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., die regelmäßig wiederkehrenden Tilgungsraten ordnungsgemäß zu bestreiten.

Die Einschau ergab Empfehlungen hinsichtlich des bilanziellen Ausweises von Zinsabgrenzungen, sowie künftig auch Neukonditionierungen bzw. Umschuldungen von bereits genehmigten Anleihen dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
1.1 Prüfungsgegenstand.....	8
1.2 Prüfungszeitraum	9
1.3 Prüfungsbefugnis.....	9
1.4 Einleitende Definitionen: Anleihen und Anleihefinanzierung.....	9
2. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Entwicklung der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.....	12
2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	12
2.2 Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der Jahresabschlüsse und der Auswirkungen der Anleihefinanzierung auf die Finanzierungs- und Aufwandstruktur.....	14
3. Anleiheemissionen vor dem 1. Jänner 2011	19
3.1 Merkmale und Bedingungen der fünf in den Jahren 2002 bis 2006 emittierten Anleihen, vorzeitige Kündigungen zweier Anleihen im Jahr 2012	19
3.2 Verbindlichkeiten aus den Anleiheemissionen zum 31. Dezember 2010 bzw. 1. Jänner 2011.....	29
4. Anleiheemissionen vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2015.....	30
4.1 Merkmale und Bedingungen der drei emittierten Anleihen	30
4.2 Genehmigung der Anleihe neuemissionen durch den Aufsichtsrat	36
4.3 Einmalige und laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit den Neuemissionen von Anleihen	38
5. Verbindlichkeitsstand aus Anleihen zum Stichtag 31. Dezember 2015.....	39
5.1 Anleiheverbindlichkeiten getrennt nach Anleihen und deren bilanzielle Darstellung	39
5.2 Verbindlichkeitspiegel gemäß Unternehmensgesetzbuch	40
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	41

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage zum Stichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2011 bis 2015.....	15
Tabelle 2: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen im Zeitraum 2011 bis 2015	17
Tabelle 3: Entwicklung der Zinsaufwendungen für Anleihen im Zeitraum 2011 bis 2015	18
Tabelle 4: Entwicklung der Netto-Geldflüsse für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015	19
Tabelle 5: Aushaftende Beträge der fünf Tilgungsanleihen zum 31. Dezember 2010 bzw. 1. Jänner 2011.....	29
Tabelle 6: Aushaftende Beträge der Anleihen zum Stichtag 31. Dezember 2015.....	39
Tabelle 7: Restlaufzeiten der Anleihen zum 31. Dezember 2015.....	41

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
f	folgende (Seite)
FN.....	Firmenbuchnummer
gem.....	gemäß
Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.....	Herausgeber
ISIN.....	International Securities Identification Number
lit.....	litera
lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen Euro

Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
p.a.	pro anno
Pkt.	Punkt
rd.	rund
Rz.	Randziffer
S.....	Seite
s.....	siehe
Tab.	Tabelle
u.ä.	und ähnlich
u.a.	unter anderem
vgl.....	vergleiche
Z.....	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Nadvornik/Brauneis/Grechenig/Herbst/Schuschnig, Praxishandbuch des modernen Finanzmanagements (2009), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien

Losbichler, Grundlagen der finanziellen Unternehmensführung, Band III: Cashflow, Investition und Finanzierung, 2. Auflage (2012), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien

Metzler, Unternehmerische Finanzierungsinstrumente (2010), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien

Geyer/Hanke/Littich/Nettekoven, Grundlagen der Finanzierung (2011), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien

Benesch/Schuch, Basiswissen zu Investition und Finanzierung, 3. aktualisierte Auflage (2013), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien

Gruber/Harrer (Hrsg), GmbH-Gesetz - Kommentar (2014), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien

Kalss/Kunz (Hrsg), Handbuch für den Aufsichtsrat (2010), FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG, Wien

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog bei der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. die Fremdfinanzierung durch Anleihen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. hat in den vergangenen Jahren Anleihen in Form von Privatplatzierungen emittiert. Diese Fremdmittelaufnahmen dienten ausschließlich der Finanzierung der Investitionstätigkeiten in den Ausbau der Hauptkläranlage Wien sowie der projektbezogenen Kanalnetzausbauten, die durch das Gesamtprojekt Abwasserreinigung und Gewässerschutz bedingt waren.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog diese Fremdmittelaufnahmen durch die Begebung mehrerer Anleihen einer stichprobenweisen Prüfung.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte dabei die Voraussetzungen, Bedingungen und Kosten dieser Fremdfinanzierungsinstrumente samt operativer Umsetzung, die entsprechende Erfassung in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft sowie die bilanzielle Darstellung.

Darüber hinaus waren im Sinn der Ordnungsmäßigkeit das Vorliegen der organschaftlichen Genehmigungen und die Einhaltung etwaiger Konzernrichtlinien für die Emission von Anleihen zu prüfen.

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews beim geprüften Unternehmen.

1.2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum umfasste die Geschäftsjahre 2011 bis 2015, wodurch die im fünfjährigen Betrachtungszeitraum emittierten Anleihen von allen o.a. Prüfungszielen umfasst waren. Jene Anleihen, die vor dem 1. Jänner 2011 emittiert wurden, wurden nur hinsichtlich der Gebarung im Betrachtungszeitraum in die Prüfung einbezogen. Daher waren beispielsweise die Einmalkosten der vor dem 1. Jänner 2011 durchgeführten Emissionen sowie deren organschaftliche Genehmigungen nicht Prüfungsgegenstand.

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im dritten und vierten Quartal des Jahres 2016.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. festgeschrieben.

1.4 Einleitende Definitionen: Anleihen und Anleihefinanzierung

Als Anleihen werden in der Literatur langfristige Darlehen bezeichnet, die Unternehmen, öffentliche Institutionen und Gebietskörperschaften durch die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen grundsätzlich an ein breites Publikum in Form eines öffentlichen Angebotes über die Wertpapierbörse begeben, um am Kapitalmarkt Finanzmittel aufzunehmen (vgl. Nadvornik/Brauneis/Grechenig/Herbst/Schuschnig, Praxishandbuch des modernen Finanzmanagements [2009], Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien, S. 153).

Anleihen sind als Inhaberschuldverschreibungen festverzinsliche mittels Urkunde verbrieft börsenfähige Wertpapiere, die synonym auch als Teilschuldverschreibungen und Obligationen bezeichnet werden. Die Emittentin bzw. der Emittent schließt mit den Anleiheinhaberinnen bzw. Anleiheinhabern selbstständige Einzelverträge ab, die auf identischen Anleihebedingungen (Nennwert, Ausgabepreis, Stückelung, Laufzeit, Verzin-

sung, Kündigungsmöglichkeiten etc.) über den Gesamtbetrag der Anleihe beruhen. In der Regel werden Anleihen in Sammelurkunden, die bei einer zentralen Clearingstelle (in Österreich in der Regel die Österreichische Kontrollbank) verwahrt werden, verbrieft. Die Österreichische Kontrollbank teilt in ihrer Funktion als "National Numbering Agency" jedem Wertpapier zur Identifikation auf Antrag die sogenannte ISIN-Nr. zu, wodurch jede auf dem Kapitalmarkt tatsächlich gehandelte Anleihe über eine solche Wertpapierkennnummer verfügt.

Für die Hingabe des Emissionserlöses an die Emittentinnen stehen den Investorinnen bzw. Anleiheinhaberinnen grundsätzlich das verbrieftete Recht auf Tilgung und Verzinsung des gezeichneten Anleihevolumens zu.

Von Unternehmen am Kapitalmarkt platzierte Anleihen werden "Corporate Bonds" genannt (vgl. Losbichler, Grundlagen der finanziellen Unternehmensführung, Band III: Cashflow, Investition und Finanzierung, 2. Auflage [2012], Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien, S. 310).

Die Platzierung einer Unternehmensanleihe am Kapitalmarkt (sogenannte Neuemission) erfolgt in der Praxis unter Beiziehung von mehreren Banken. Die federführende Emissionsbank, die sogenannte Lead Managerin, koordiniert dabei die Vorbereitungen im Vorfeld sowie ein allfälliges Konsortium von Banken, das die Platzierung der Anleihe schlussendlich vornimmt. Die diesbezüglichen Tätigkeiten umfassen im Wesentlichen die Strukturierung der Emission, eine allfällige Due Diligence-Prüfung der Emittentinnen, die Erstellung der Dokumentation und Verträge sowie von Credit-Reports für Investorinnen und die begleitende Erstellung der Marketingmaterialien für den Vertrieb. Weiters ist davon die Unternehmenspräsentation bei institutionellen Anlegern, die Finanzmarktkommunikation, die Führung des Orderbuches, die Festsetzung des Ausgabekurses und des Zinssatzes sowie die Durchführung der Transaktion und die Übernahme der Zahlstellenfunktion betroffen.

Im Gegensatz zur Anleiheplatzierung über ein öffentliches Angebot am geregelten Markt richtet sich die Anleiheemission in Form einer Privatplatzierung an einen oder

einen eingeschränkten Kreis an Investorinnen. Während bei einer öffentlichen Anleiheemission die Emittentinnen von umfassenden Informationspflichten gegenüber den Anlegerinnen in Form eines Kapitalmarktprospektes verpflichtet sind, ist dies bei Privatplatzierungen gemäß Kapitalmarktgesetz nicht erforderlich. Darüber hinaus liegen die Vorteile einer Privatplatzierung in den geringeren Kosten und der schnelleren Abwicklung des Transaktionsablaufes im Vergleich zu öffentlichen Angeboten.

Die Zulassung der Anleihe erfolgt entweder auf Antrag der Emittentin bzw. des Emittenten zu einem der beiden gesetzlich geregelten Zulassungssegmente (sogenannter "Geregelter Markt": Amtlicher Handel und Geregelter Freiverkehr) oder durch Einbeziehung auf Antrag eines Börsemitgliedes oder eines Kreditinstitutes oder einer Wertpapierfirma im sogenannten Dritten Markt bzw. MTF-Markt (MTF englisch "Multilateral Trading Facility" für multilaterales Handelssystem).

Der Dritte Markt, als ein multilaterales Handelssystem, ist eine börseähnliche Handelsplattform. Der Unterschied zum geregelten Markt besteht darin, dass keinerlei Anforderungen bei der Handelseinbeziehung an Finanzinstrumente sowie Emittentin bzw. Emittenten und außerdem keine Zulassungsfolgepflichten bestehen. Anleihen, die im Dritten Markt zugelassen und gehandelt werden, unterliegen somit nicht der sogenannten Prospektpflicht. Hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Prospekt s. § 2 des Bundesgesetzes über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes - Kapitalmarktgesetz sowie § 74 des Börsegesetzes 1989.

Während für Unternehmen, deren Anleihen am geregelten Markt gehandelt werden, weitere Bestimmungen im Unternehmensgesetzbuch, im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz gelten, finden diese für Unternehmen, deren Anleihen lediglich im Dritten Markt gehandelt werden, keine Anwendung.

In der Praxis treten verschiedene Anleihearten, wie beispielsweise die Kuponanleihe (mit regelmäßiger laufender Verzinsung), die Nullkuponanleihe (keine laufenden Zinszahlungen), die variabel verzinsten Anleihe (kein fixierter Nominalzinssatz, Zinssatz von

einem Referenzzinssatz abhängig) auf. Weitere Beispiele sind die kündbare Anleihe, die variabel verzinsten Anleihe mit Zinsgrenzen, die Raten- bzw. Tilgungsanleihe, die Wandelanleihe und die Optionsanleihe (vgl. Metzler, Unternehmerische Finanzierungsinstrumente [2010], Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien, S. 361f; und Geyer/Hanke/Littich/Nettekoven, Grundlagen der Finanzierung [2011], Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien, S. 168f).

Als Kosten für die Emission von Anleihen sind im Wesentlichen laufende Zins- und Besicherungskosten, (einmalige) Emissions- und Veröffentlichungskosten, Arrangierungs- bzw. Vermittlungsprovisionen der Banken, Werbekosten sowie Prüfungshonorare von Aufsichtsorganen oder treuhänderischen Verwalterinnen bzw. Verwaltern zu nennen.

In der Literatur werden Anleihen zu den mittel- und langfristigen Fremdfinanzierungsinstrumenten gezählt. Mit diesen wird Unternehmen zur Finanzierung ihrer Investitions- und Leistungserstellungsprozesse befristetes Fremdkapital zur Verfügung gestellt (vgl. Benesch/Schuch, Basiswissen zu Investition und Finanzierung, 3. aktualisierte Auflage [2013], Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien, S. 92).

2. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Entwicklung der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.

2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15. Juni 1976 unter dem damaligen Firmenwortlaut Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. auf unbestimmte Zeit gegründet und befindet sich im Alleineigentum der Stadt Wien. Die Stadt Wien wird dabei durch die Unternehmung Wien Kanal vertreten, welche die Beteiligung an der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. in ihren Büchern im Sachanlagevermögen bilanziert. Die Änderung des Firmenwortlautes der Gesellschaft erfolgte am 11. November 2009. Ihr Stammkapital betrug im Prüfungszeitraum rd. 11,66 Mio. EUR und wurde lt. Generalversammlungsbeschluss vom 11. Februar 2016 auf 34 Mio. EUR erhöht (effektive Kapitalerhöhung durch die Einzahlung der Eigentümerin) sowie deren Gesellschaftsvertrag entsprechend neu gefasst.

Die finanziellen Mittel zur Stammkapitalerhöhung am 11. Februar 2016 in der Höhe von rd. 22,34 Mio. EUR stammten aus der einvernehmlichen Auflösung einer endfälligen Anleihe, welche die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. im Jahr 2011 in Form einer Privatplatzierung emittierte. Die damalige Zeichnerin war die Alleineigentümerin Unternehmung Wien Kanal. Die Unternehmung Wien Kanal verwendete diese zum 10. Februar 2016 freigewordenen finanziellen Mittel umgehend für die Stammkapitalerhöhung ihrer Tochtergesellschaft ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. (s. Pkt. 4.1.1).

Der Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der jeweilige 31. Dezember, damit entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Sie hat ihren Sitz in Wien und ist im Firmenbuch unter der FN 111306k eingetragen.

Gemäß dem letztgültigen Gesellschaftsvertrag vom 11. Februar 2016 umfasst der Unternehmensgegenstand die Erfüllung von Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere:

- Die Planung und Errichtung von Kanalisations-, Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Kläranlagen, insbesondere mit dem Standort Wien-Simmering;
- den Betrieb, die Betriebsführung und die Pachtung derartiger Anlagen oder der hierzu benötigten Grundstücke und Gebäude;
- die Beratung Dritter in den Bereichen lt. lit. a) und b);
- die Erbringung von EDV-Dienstleistungen;
- den Erwerb, die Pachtung von sowie die Beteiligung an Gesellschaften mit gleichem oder gleichartigem Betriebszweck und die Geschäftsführung solcher Gesellschaften.

Zum Zeitpunkt der Einschau war ein Geschäftsführer bestellt, der mit der Gestionierung des Unternehmens beauftragt ist und die Gesellschaft als einzelvertretungsbefugtes Organ nach außen vertritt. In der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. ist auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages freiwillig ein Aufsichtsrat sowie in dessen Auftrag ein Bilanzausschuss eingerichtet.

2.2 Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der Jahresabschlüsse und der Auswirkungen der Anleihefinanzierung auf die Finanzierungs- und Aufwandstruktur

2.2.1 Beim geprüften Unternehmen handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 des Unternehmensgesetzbuches, deren Jahresabschlüsse einer verpflichtenden Prüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei zu unterziehen sind.

Im Zuge seiner Einschau wurden dem Stadtrechnungshof Wien die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Berichte über die Ergebnisse der Prüfungen der Jahresabschlüsse der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. jeweils zum 31. Dezember der Geschäftsjahre 2011 bis 2015 vorgelegt.

Sämtliche in den Geschäftsjahren 2011 bis 2015 aufgestellten Jahresabschlüsse wurden von der bestellten Abschlussprüfungsgesellschaft mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Dezidiert wurde jeweils festgestellt, dass die *"Prüfung zu keinen Einwendungen"* führte und dass die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie vermitteln ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie der Ertragslage in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, weiters stehen die Lageberichte in Einklang mit den Jahresabschlüssen.

2.2.2 Den vorgelegten Prüfungsberichten der Abschlussprüferin über die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 war zu entnehmen, dass die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in jedem Jahr die Redepflicht gem. § 273 Abs 2 und 3 des Unternehmensgesetzbuches ausgeübt hatte. Grund dafür war, dass die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes im Sinn des § 22 Abs 1 Z 1 des Unternehmensreorganisationsgesetzes gegeben waren. Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes liegt nämlich nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen immer dann vor, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre betragen.

In ihren Zusammenfassungen der Prüfungsergebnisse hielt die bestellte Abschlussprüferin jedoch fest, dass in der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. tatsächlich kein Reorganisationsbedarf gegeben war bzw. die gesetzliche Vermutung eines Reorganisationsbedarfes verneint werden konnte. Als Begründung wurde angeführt, dass die Gesellschaft aufgrund der mit der Stadt Wien getroffenen Vereinbarung vom 8. Juli 1996 bzw. 14. März 2012 ein angemessenes und einheitliches Entgelt für den kostendeckenden Betrieb der Hauptkläranlage und der eigenen Anlagen einschließlich der projektbezogenen Kanalbauten erhält. Dieses Entgelt umfasst auch eine Verzinsung des Gesellschaftskapitals, wodurch die wirtschaftliche Situation des Unternehmens als gesichert angenommen werden kann.

Dem Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 war überdies zu entnehmen, dass die Abschlussprüferin die im Februar 2016 erfolgte Stammkapitalerhöhung auf 34 Mio. EUR dahingehend würdigte, als ab diesem Zeitpunkt die Eigenmittelquote der Gesellschaft mehr als 8 % betragen wird. Damit könne die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes verneint werden.

2.2.3 Folgende Darstellung basiert auf den Jahresabschlüssen zum Stichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2011 bis 2015 (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 1: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage zum Stichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2011 bis 2015

	01.01.2011	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,27	0,12	0,09	0,07	0,10	0,36
II. Sachanlagen	320,64	307,72	298,99	288,88	293,43	306,51
III. Finanzanlagen	1,60	1,86	1,88	1,94	2,00	2,07
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte	1,75	1,95	1,83	1,84	1,76	1,76
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4,02	3,80	3,94	2,71	1,92	2,75
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,04	3,33	0,48	0,13	3,08	0,13
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,21	0,21	0,09	0,04	0,12	0,13
Bilanzsumme Aktiva	328,53	318,99	307,30	295,61	302,41	313,71
A. Eigenkapital						
I. Stammkapital	11,66	11,66	11,66	11,66	11,66	11,66
II. Kapitalrücklagen	0,69	0,69	0,69	0,69	0,69	0,69
III. Gewinnrücklagen	6,35	6,35	6,35	6,35	6,35	6,35
IV. Bilanzgewinn, Bilanzverlust	-1,61	-1,12	-0,84	-0,60	-0,40	-0,18

	01.01.2011	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
B. Unversteuerte Rücklagen	-	-	-	-	-	-
C. Rückstellungen	1,80	1,85	1,92	1,97	1,99	2,02
D. Verbindlichkeiten						
1. Anleihen	240,61	251,03	237,51	224,82	212,13	199,39
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35,46	43,21	44,70	36,98	50,17	70,90
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3,41	2,64	4,56	4,52	5,87	7,09
4. Sonstige Verbindlichkeiten	30,16	2,68	0,75	2,82	2,75	2,59
E. Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	6,40	11,20	13,20
Bilanzsumme Passiva	328,53	318,99	307,30	295,61	302,41	313,71

Quelle: ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.

Im Rahmen der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Bilanzanalyse war festzuhalten, dass im Betrachtungszeitraum die Aktivseite der Bilanzen klar durch die Sachanlagen dominiert wurde. Im Gegensatz dazu waren die Finanzanlagen und das Umlaufvermögen betragsmäßig von untergeordneter Bedeutung. Auf der Passivseite der Bilanzen stellten die Verbindlichkeiten aus Anleihen den größten Posten dar. Im Verhältnis zu den Gesamtverbindlichkeiten erreichten sie eine Bandbreite zwischen rd. 83,8 % (zum 31. Dezember 2011) und rd. 71,2 % (zum 31. Dezember 2015). Daraus war erkennbar, dass die Fremdmittelaufnahmen in Form von begebenen Anleihen für die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. das bedeutendste Fremdfinanzierungsinstrument darstellt. Auch im Verhältnis zur Bilanzsumme nahmen die Anleiheverbindlichkeiten mit einer Bandbreite von rd. 78,7 % im Jahr 2011 bis rd. 63,6 % im Jahr 2015 ähnlich hohe Werte ein. Dadurch kam die Wesentlichkeit und Abhängigkeit dieser Finanzierungsform nochmals deutlich zum Ausdruck. Der Rückgang der Anleiheverbindlichkeiten von 2011 auf 2015 war primär auf die im Betrachtungszeitraum erfolgten Anleihetilgungen zurückzuführen.

Weiters zeigte die Einschau, dass sich die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. größtenteils, nämlich zum 31. Dezember 2015 zu knapp zwei Drittel und in den Jahren zuvor zu mehr als zwei Drittel, über seine emittierten Anleihen finanzierte.

Wie bereits erwähnt, werden die Anleihen in der betriebswirtschaftlichen Literatur zu den mittel- und langfristigen Fremdfinanzierungsinstrumenten gezählt, womit das Unternehmen zur Finanzierung ihrer Investitions- und Leistungserstellungsprozesse befris-

tetes Fremdkapital am Kapitalmarkt aufnimmt. Die Dominanz der Sachanlagen auf der Aktivseite und der Anleihen auf der Passivseite zeigte deutlich, dass bei der Gesellschaft - wie von der betriebswirtschaftlichen Literatur gefordert - die Investitionen in Sachanlagen durch langfristige Finanzierungsformen finanziert werden.

2.2.4 In der folgenden Tabelle wurde die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft für den Prüfungszeitraum dargestellt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 2: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen im Zeitraum 2011 bis 2015

	01.01. bis 31.12.2011	01.01. bis 31.12.2012	01.01. bis 31.12.2013	01.01. bis 31.12.2014	01.01. bis 31.12.2015
1. Umsatzerlöse	77,25	79,62	78,53	76,24	76,78
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	-	0,04	0,12	0,13	0,14
3. Sonstige betriebliche Erträge	4,60	4,54	4,54	4,56	4,45
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen					
a) Materialaufwand	5,80	5,79	5,38	5,54	4,91
5. Personalaufwand					
a) Löhne	0,50	0,57	0,69	0,82	1,00
b) Gehälter	2,70	2,87	3,09	3,36	3,58
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	0,06	0,14	0,12	0,12	0,13
d) Aufwendungen für Altersversorgung	0,09	0,13	0,01	-0,02	0,10
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	0,72	0,79	0,87	0,97	1,09
f) Sonstige Sozialaufwendungen	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
6. Abschreibungen					
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	14,27	14,08	14,02	12,26	13,97
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	0,93	0,91	0,90	0,95	0,96
b) Übrige	52,31	55,70	56,03	54,81	54,39
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	4,43	3,18	2,04	2,08	1,20
9. Erträge aus Beteiligungen	0,31	0,24	-	-	-
10. Erträge aus anderen Wertpapieren	0,02	0,02	0,02	0,03	0,02
11. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0,03	0,03	-	-	-
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,20	0,02	-	-	-
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-	-	-
14. Zinsen u.ä. Aufwendungen	4,69	3,21	1,82	1,89	0,99
15. Zwischensumme aus Z 9 bis 14 (Finanzerfolg)	-4,13	-2,90	-1,80	-1,86	-0,97
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,30	0,28	0,24	0,22	0,23
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-0,19	-	-	0,02	0,01
18. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	0,49	0,28	0,24	0,20	0,22
19. Auflösung von Kapitalrücklagen	-	-	-	-	-

	01.01. bis 31.12.2011	01.01. bis 31.12.2012	01.01. bis 31.12.2013	01.01. bis 31.12.2014	01.01. bis 31.12.2015
20. Jahresverlust/Jahresgewinn	0,49	0,28	0,24	0,20	0,22
21. Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	-1,61	-1,12	-0,84	-0,60	-0,40
22. Bilanzverlust	-1,12	-0,84	-0,60	-0,40	-0,18

Quelle: ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.

Die Fremdfinanzierung durch die Begebung von Anleihen spiegelte sich in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft unter den Zinsaufwendungen wider. Dabei war festzustellen, dass sich diese im Prüfungszeitraum signifikant reduzierten. Während die Gesamtaufwendungen für Zinsen (für Anleihen und sonstige Fremdfinanzierungsinstrumente) im Geschäftsjahr 2011 noch rd. 4,69 Mio. EUR betragen, verminderten sich diese im Betrachtungszeitraum kontinuierlich auf rd. 0,99 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2015.

Die folgende Tabelle zeigte die Entwicklung der Zinsaufwendungen für Anleihen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für Zinsen u.ä. Aufwendungen:

Tabelle 3: Entwicklung der Zinsaufwendungen für Anleihen im Zeitraum 2011 bis 2015

	01.01. bis 31.12.2011	01.01. bis 31.12.2012	01.01. bis 31.12.2013	01.01. bis 31.12.2014	01.01. bis 31.12.2015
Zinsen u.ä. Aufwendungen gesamt in Mio. EUR	4,69	3,21	1,82	1,89	0,99
davon Zinsen für Anleihen in Mio. EUR	3,87	2,57	1,33	1,36	0,82
Anteil der Anleihezinsen in %	82,5	80,1	73,1	72,0	82,8

Quelle: ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Die obige Tabelle zeigt, dass sich die Gesamtaufwendungen für Zinsen u.ä. Aufwendungen im Wesentlichen aus Zinsaufwendungen aus Anleihen zusammensetzten und sich im Prüfungszeitraum beträchtlich verminderten. Während die Zinsaufwendungen aus Anleihen im Geschäftsjahr 2011 noch rd. 3,87 Mio. EUR betragen, reduzierten sich diese im Geschäftsjahr 2015 auf rd. 0,82 Mio. EUR. Zurückzuführen war dies neben fallenden Anleiheverbindlichkeiten infolge laufender Tilgungen vor allem auf das allgemein stark sinkende Zinsniveau, da für die Zinsberechnung der Tilgungsanleihen eine variable Verzinsung basierend auf den jeweiligen EURIBOR-Werten vereinbart wurde.

2.2.5 In der folgenden Tabelle wurden die Netto-Geldflüsse aus den Kapitalflussrechnungen der Gesellschaft für den Prüfungszeitraum dargestellt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 4: Entwicklung der Netto-Geldflüsse für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-13,60	15,31	24,94	17,87	17,31
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1,28	-5,90	-4,87	-16,93	-28,23
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	18,17	-12,26	-20,42	2,00	7,99

Quelle: ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.

Sowohl die im Prüfungszeitraum erfolgten Neuemissionen als auch die laufenden Tilgungen der Anleihen fanden ihren Niederschlag im Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit. Die Zinsaufwendungen für die Anleihen verminderten den Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Etwaige getätigte Investitionen fanden im Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit ihren Niederschlag.

3. Anleiheemissionen vor dem 1. Jänner 2011

3.1 Merkmale und Bedingungen der fünf in den Jahren 2002 bis 2006 emittierten Anleihen, vorzeitige Kündigungen zweier Anleihen im Jahr 2012

3.1.1 Das geprüfte Unternehmen hatte unter seinem damaligen Firmenwortlaut Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. am 15. März 2002 eine Tilgungsanleihe in Form einer Privatplatzierung emittiert. Das Volumen betrug 44,90 Mio. EUR, wobei eine Stückelung auf den Nennbetrag in der Höhe von 898.000,-- EUR erfolgte. Damit wurden insgesamt 50 Teilschuldverschreibungen emittiert. Die Emission erfolgte nach österreichischem Recht mit Valutatag 15. März 2002 zum Nennwert, somit pari. Die Laufzeit beträgt rd. 25 Jahre, die letzte Tilgungsrate erfolgt zum 29. Juni 2027. Die laufenden Tilgungen erfolgen halbjährlich (beginnend mit 31. Dezember 2002) zu gleich hohen Nennbeträgen von jeweils 898.000,-- EUR.

Die Verzinsung ist variabel und wird auf Geldmarktbasis ermittelt, wobei die Zinsen halbjährlich im Nachhinein fällig sind. Die Zinszahlungstermine sind jeweils mit 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt. Für die Zinsperiode 15. März 2002 bis 29. Juni 2002 betrug der Zinssatz 0,25 %-Punkte p.a. über dem Vier-Monats-EURIBOR, für die Perioden ab 30. Juni 2002 beträgt der Zinssatz 0,25 %-Punkte p.a.

über dem Sechs-Monats-EURIBOR. Gemäß den Anleihebedingungen sind für in Verzug geratene Tilgungs- und Zinszahlungen der Emittentin Verzugszinsen, die sich ebenfalls am Vier-Monats-EURIBOR bzw. ab der Periode 30. Juni 2002 am Sechs-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 3 %-Punkten orientieren, vereinbart.

Der Anleiheemission lagen umfangreiche Anleihebedingungen zugrunde. Diese enthalten im Wesentlichen Angaben über die Emittentin, den Gesamtnennbetrag der Anleihe, die Stückelung, die Verbriefung, die Laufzeit, die laufenden Tilgungsmodalitäten, die Verzinsung und den Fälligkeitstag. Weiters darin enthalten sind eine sogenannte Negativklausel, Regelungen über die österreichische Zahlstelle, Regelungen über eine vorzeitige Rückzahlung sowohl durch die Emittentin als auch der Inhaberinnen der Schuldverschreibungen, Verjährungsfristen, Angaben über eine mögliche Börseseinführung sowie Bestimmungen hinsichtlich des anwendbaren Rechts, des Gerichtsstandes und der Teilunwirksamkeit.

Der Stadtrechnungshof Wien hob insbesondere die Bestimmungen der vorzeitigen Rückzahlungen aus den Anleihebedingungen hervor: Sowohl die Emittentin als auch die Inhaberinnen der Schuldverschreibungen sind - unter Einhaltung einer sechsmonatigen schriftlichen Vorankündigung - berechtigt, die Forderungen jeweils zu jedem Zinsfälligkeitstermin vorzeitig zurückzuzahlen bzw. fällig zu erklären. Weiters sind die Inhaberinnen berechtigt, die Forderungen fällig zu erklären und sofortige Rückzahlung zum Nennwert samt angefallener Stückzinsen zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen länger als 30 Tage in Verzug gerät; oder
- b) die Emittentin eine ihr nach den Anleihebedingungen obliegende Pflicht verletzt und die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Inhaberinnen darauf hingewiesen haben, geheilt ist; oder
- c) der Anteil der öffentlichen Hand (direkt oder indirekt) am Kapital der Emittentin unter 50 % fällt.

Vom Stadtrechnungshof Wien war darauf hinzuweisen, dass es sich hinsichtlich der letzten genannten Möglichkeit, eine sofortige Rückzahlung zum Nennwert samt angefallener Stückzinsen zu verlangen, um eine sogenannte Kontrollklausel handelt, die bei öffentlichen Unternehmen üblich ist.

Wie die Einschau ergab, wurde o.a. Emission von einer österreichischen Bank als Emissionsbank durchgeführt bzw. begleitet. Das diesbezügliche Übereinkommen der Emittentin mit der Bank enthielt u.a. die Bestimmung, dass für die technische Durchführung der Privatplatzierung kein gesondertes Entgelt zur Verrechnung gelangt. Die Emissionsbank hatte gemäß Übereinkommen die gesamte Privatplatzierung mit einem Übernahmekurs von 100 % zu übernehmen. Der Emittentin waren zahlreiche Verpflichtungen gegenüber der Emissionsbank auferlegt, wie beispielsweise Meldungen über Veränderungen der Rechtspersönlichkeit, des Kapitals des Unternehmens, der Mehrheitsbeteiligungen, weiters die Vorlage der Jahresabschlüsse etc. Zur Sicherstellung der Kapital- und Zinszahlungen sowie der Bezahlung allfälliger Kosten der Privatplatzierung enthielt das Übereinkommen eine Vereinbarung zugunsten der Emissionsbank. Demnach wurden alle Zahlungsansprüche gemäß gesonderter Verpfändungserklärung der Emittentin gegenüber der Stadt Wien aufgrund des Kooperationsvertrages vom 8./18. Juli 1996 über die gemeinsame Führung der Hauptkläranlage der Stadt Wien verpfändet.

Gemäß den Anleihebedingungen konnte für dieses Wertpapier ein Antrag auf die Zulassung im Sonstigen Wertpapierhandel der Wiener Börse gestellt werden. Vom Stadtrechnungshof Wien war jedoch festzustellen, dass ein solcher Antrag nicht gestellt worden war, weshalb auch kein Antrag zur Zuteilung einer ISIN-Nr. bei der Österreichischen Kontrollbank eingebracht wurde.

3.1.2 Die Gesellschaft hatte unter ihrem damaligen Firmenwortlaut Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. am 17. Juli 2003 eine zweite Tilgungsanleihe im Weg der Privatplatzierung emittiert. Das Volumen betrug 55 Mio. EUR, wobei eine Stückelung auf den Nennbetrag in der Höhe von 1,10 Mio. EUR erfolgte. Damit wurden insgesamt 50 Teilschuldverschreibungen emittiert. Die Emission erfolgte nach österreichi-

schem Recht mit Valutatag 17. Juli 2003 zum Nennwert, somit pari. Die Laufzeit betrug knapp 25 Jahre, wobei die letzte Tilgungsrate zum 30. Juni 2028 erfolgen sollte. Die laufenden Tilgungen waren halbjährlich (beginnend mit 31. Dezember 2003) zu gleich hohen Nennbeträgen von jeweils 1,10 Mio. EUR zu leisten.

Dieser Tilgungsanleihe lag eine auf Geldmarktbasis ermittelte variable Verzinsung zugrunde. Die Zinszahlungen waren jeweils mit 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt und im Nachhinein fällig. Als Zinssatz war der Sechs-Monats-EURIBOR samt einem Aufschlag von neun Basispunkten p.a. vereinbart.

Die Anleiheemission erfolgte auf Basis umfangreicher Anleihebedingungen. Diese enthielten im Wesentlichen Angaben über die Emittentin, den Gesamtnennbetrag der Anleihe, die Stückelung, die Verbriefung, die Laufzeit, die laufenden Tilgungsmodalitäten, die Verzinsung und den Fälligkeitstag. Weiters fanden sich darin Regelungen über die österreichische Zahlstelle, Bekanntmachungen, Kündigungsmöglichkeiten sowohl durch die Emittentin als auch der Inhaberinnen der Anleihen und Verjährungsfristen, Haftungsbestimmungen, eine mögliche Börseseinführung sowie Bestimmungen hinsichtlich des anwendbaren Rechts, des Gerichtsstandes und der Teilunwirksamkeit.

Der Stadtrechnungshof Wien hob insbesondere die Bestimmungen der Kündigung sowie der sogenannte Cross Default aus den Anleihebedingungen hervor: Sowohl die Emittentin als auch die Anleiheinhaberinnen waren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu jedem Kupontermin ab 31. Dezember 2008 berechtigt, die Privatplatzierung aufzukündigen. Weiters waren die Anleiheinhaberinnen berechtigt, die Forderungen fällig zu erklären und sofortige Rückzahlung zum Nennwert zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
- b) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei den, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist;

c) die zur Sicherstellung der Anleihe verpfändeten Entgeltansprüche der Emittentin gegenüber der Stadt Wien nicht mehr bestehen sollten oder sich erheblich vermindern.

Ferner enthielten die Anleihebedingungen eine eigene Haftungsbestimmung, wonach die Emittentin für den Dienst dieser Privatplatzierung mit ihrem gesamten Vermögen haftet. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Anleihe verpflichtete sich die Emittentin, weiters die ihr zustehenden Entgeltansprüche gegenüber der Stadt Wien zu verpfänden.

Im Zuge der Einschau wurde die von der Gesellschaft und der Emissionsbank unterzeichnete Verpfändungsvereinbarung aus dem Jahr 2003 vorgelegt. In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die o.a. Emission von einer österreichischen Bank als Emissionsbank durchgeführt bzw. begleitet wurde. Zur Sicherstellung sämtlicher der Emissionsbank und den jeweiligen Anleihehaberinnen im Zusammenhang mit der o.a. Tilgungsanleihe aus dem jährlichen Schuldendienst zustehenden Haupt- und Nebenforderungen verpfändete die Emittentin ihre gegenüber der Stadt Wien aus der Kooperationsvereinbarung vom 8. Juli 1996 (in der jeweils gültigen Fassung bzw. im Fall der Auflösung dieses Vertrages das an dessen Stelle tretende Vertragswerk) zustehenden Entgeltansprüche.

Gemäß den Anleihebedingungen über die Börseseinführung konnte ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere in den Dritten Markt an der Wiener Börse nur durch die Emittentin selbst gestellt werden. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass zwar die ISIN-Nr. AT0000341698 von der Österreichischen Kontrollbank infolge eines Antrages zugeteilt wurde, jedoch kein Handel im Dritten Markt stattfand.

Diese Tilgungsanleihe wurde von der Emissionsbank, als alleinige Zeichnerin sämtlicher emittierter Teilschuldverschreibungen, fristgerecht mit Schreiben vom 13. November 2012 nach einer rd. 13 Jahre dauernden Laufzeit unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist zum 28. Juni 2013 aufgekündigt. Zum Stichtag 28. Juni 2013 betrug der Verbindlichkeitsstand dieser Tilgungsanleihe 33 Mio. EUR.

Aufgrund des daraus resultierten Finanzierungsbedarfes emittierte die ebawien hauptkläranlage Ges.m.b.H. mit Stichtag 28. Juni 2013 neuerlich eine Tilgungsanleihe in Form einer Privatplatzierung mit einem Anleihevolumen in der Höhe von 33 Mio. EUR. Zur Wahrung der Fristenkongruenz lag dieser das ursprüngliche Laufzeitende mit 30. Juni 2028 zugrunde (s. Pkt. 4.1.3).

3.1.3 Mit Valuta 22. September 2004 emittierte die Gesellschaft unter ihrem damaligen Firmenwortlaut Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. ihre dritte Tilgungsanleihe im Weg der Privatplatzierung. Das Volumen betrug 65 Mio. EUR, wobei eine Stückelung auf den Nennbetrag in der Höhe von 650.000,-- EUR erfolgte. Damit wurden insgesamt 100 Teilschuldverschreibungen emittiert. Die Emission erfolgte nach österreichischem Recht zum Nennwert, somit pari. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre, die letzte Tilgungsrate erfolgt zum 22. September 2029. Die laufenden Tilgungen erfolgen vierteljährlich (beginnend mit 22. Dezember 2004) zu gleich hohen Nennbeträgen von jeweils 650.000,-- EUR.

Die Verzinsung ist variabel und wird auf Geldmarktbasis ermittelt, wobei die Zinsen vierteljährlich im Nachhinein fällig sind. Die Zinszahlungstermine sind jeweils mit 22. März, 22. Juni, 22. September und 22. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt. Für die Zinsperiode 22. September 2004 bis 21. September 2019 liegt der Zinssatz in einer Bandbreite von 0,04 %-Punkten bis 0,12 %-Punkte p.a. über dem Drei-Monats-EURIBOR. Für die Perioden ab 22. September 2019 beträgt der Zinssatz 0,09 %-Punkte p.a. über dem Drei-Monats-EURIBOR. Gemäß den Anleihebedingungen sind für in Verzug geratene Tilgungs- und Zinszahlungen der Emittentin Verzugszinsen, die sich ebenfalls am Drei-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 3 %-Punkten orientieren, vereinbart.

Dieser Anleiheemission lagen ebenfalls die unter Pkt. 3.1.1 bereits angeführten Anleihebedingungen zugrunde.

Der Stadtrechnungshof Wien hob insbesondere die Bestimmungen der vorzeitigen Rückzahlungen aus den Anleihebedingungen hervor: Sowohl die Emittentin als auch die Inhaberinnen der Schuldverschreibungen sind - unter Einhaltung einer dreimonatigen schriftlichen Vorankündigung - berechtigt, die Forderungen jeweils zu jedem Zinsfälligkeitstermin vorzeitig zurückzuzahlen bzw. fällig zu erklären. Die Inhaberinnen sind weiters berechtigt, die Forderungen fällig zu erklären und sofortige Rückzahlung zum Nennwert samt angefallenen Stückzinsen zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen länger als 30 Tage in Verzug gerät; oder
- b) die Emittentin eine ihr nach den Anleihebedingungen obliegende Pflicht verletzt und die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Inhaberinnen darauf hingewiesen haben, geheilt ist; oder
- c) die Emittentin eine andere Verpflichtung aus Finanzverbindlichkeiten, die einzeln oder zusammengerechnet auf mindestens 4 Mio. EUR belaufen, nicht bei Fälligkeit oder innerhalb einer für diese Verbindlichkeit geltenden Nachfrist bezahlt hat; oder
- d) der Anteil der öffentlichen Hand (direkt oder indirekt) am Kapital der Emittentin unter 50 % fällt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die o.a. Emission von einer österreichischen Bank als Emissionsbank durchgeführt bzw. begleitet wurde. Das diesbezügliche Übereinkommen der Emittentin mit dieser Bank vom 1./6. September 2004 enthielt u.a. jene Bestimmung, dass für die technische Durchführung der Privatplatzierung kein gesondertes Entgelt zur Verrechnung gelangt. Die Emissionsbank hat gemäß Übereinkommen die gesamte Privatplatzierung mit einem Übernahmekurs von 100 % zu übernehmen. Die in den Anleihebedingungen genannten Meldeverpflichtungen der Emittentin sowie die Verpfändungsvereinbarung sind mit jenen der im Pkt. 3.1.1 aufgelisteten ersten Anleihe ident.

Gemäß den Anleihebedingungen über eine Börseseinführung bestand die Intention der Emissionsbank auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse. Dementsprechend wurde auch ein Antrag auf Erteilung einer Wertpapierkennnummer gestellt und der Anleihe von der Österreichischen Kontrollbank die ISIN-Nr. AT0000342506 zugeteilt. Vom

Stadtrechnungshof Wien war jedoch festzustellen, dass die oben genannten Teilschuldverschreibungen nicht an der Wiener Börse gehandelt wurden.

3.1.4 Das geprüfte Unternehmen emittierte unter seinem damaligen Firmenwortlaut Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. am 2. Mai 2005 eine vierte Tilgungsanleihe im Weg einer Privatplatzierung. Das Anleihevolumen betrug 85 Mio. EUR, wobei eine Stückelung auf den Nennbetrag in der Höhe von 85.000,-- EUR erfolgte. Damit wurden insgesamt 1.000 Teilschuldverschreibungen emittiert. Die Emission erfolgte nach österreichischem Recht mit Valutatag 2. Mai 2005 zum Nennwert, somit pari. Die Laufzeit betrug knapp über 25 Jahre, wobei die letzte Tilgungsrate zum 30. Juni 2030 erfolgen sollte. Die laufenden Tilgungen waren vierteljährlich (beginnend mit 30. September 2005) zu gleich hohen Nennbeträgen von jeweils 850.000,-- EUR fällig.

Der Tilgungsanleihe lag eine auf Geldmarktbasis ermittelte variable Verzinsung zugrunde. Die Zinszahlungen waren jeweils mit 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt und im Nachhinein fällig. Als Zinssatz war der Drei-Monats-EURIBOR samt einem Aufschlag von sechseinhalb Basispunkten p.a. vereinbart. Für die erste Zinsperiode vom 2. Mai 2005 bis zum 29. September 2005 war der Fünf-Monats-EURIBOR samt einem Aufschlag von sechseinhalb Basispunkten festgelegt.

Dieser Anleiheemission lagen ebenfalls die unter Pkt. 3.1.2 bereits angeführten Anleihebedingungen zugrunde.

Der Stadtrechnungshof Wien hob insbesondere die Bestimmungen der Kündigung aus den Anleihebedingungen hervor: Sowohl die Emittentin als auch die Anleiheinhaberinnen waren unter Einhaltung einer zehntätigen Kündigungsfrist zu jedem Kupontermin ab 31. Dezember 2010 berechtigt, die Privatplatzierung aufzukündigen. Weiters waren die Anleiheinhaberinnen berechtigt, die Forderungen fällig zu erklären und sofortige Rückzahlung zum Nennwert zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin mit ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen länger als ein Monat in Verzug gerät;

- b) die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen Verbindlichkeiten unterlässt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert;
- c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
- d) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei den, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist;
- e) die zur Sicherstellung der Anleihe verpfändeten Entgeltansprüche der Emittentin gegenüber der Stadt Wien nicht mehr bestehen sollten oder sich erheblich vermindern.

Weiters hat die Emittentin die Zahlstelle jährlich bis längstens 31. Dezember eines jeden Jahres über die voraussichtliche Höhe der Entgeltzahlungen der Stadt Wien für das nächste Jahr zu informieren. Die Anleihebedingungen enthielten eine eigene Haftungsbestimmung, wonach die Emittentin zur Sicherstellung der Anleihe die ihr zustehenden Entgeltansprüche gegenüber der Stadt Wien aus der Kooperationsvereinbarung vom 8. Juli 1996 mittels eigener Verpfändungsvereinbarung verpfändete.

In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die o.a. Emission von einer österreichischen Bank als Emissionsbank durchgeführt bzw. begleitet wurde.

Gemäß den Anleihebedingungen über die Börseeinführung konnte ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere in den Dritten Markt an der Wiener Börse gestellt werden. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass zwar die ISIN-Nr. AT0000492533 von der Österreichischen Kontrollbank infolge eines Antrages zugeteilt wurde, jedoch kein Handel im Dritten Markt stattfand.

Diese Tilgungsanleihe wurde von der Emissionsbank, als alleinige Zeichnerin sämtlicher emittierter Teilschuldverschreibungen, fristgerecht mit Schreiben vom 13. November 2012 nach einer rd. siebeneinhalb Jahre dauernden Laufzeit unter Einhaltung der

vertraglich festgelegten Kündigungsfrist zum 31. Dezember 2012 aufgekündigt. Zum Stichtag 31. Dezember 2012 betrug der Verbindlichkeitenstand dieser Tilgungsanleihe 59,50 Mio. EUR.

Zur Finanzierung des vorzeitig fällig gestellten Anleihevolumens emittierte die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. zum 31. Dezember 2012 neuerlich eine Tilgungsanleihe im Rahmen einer Privatplatzierung mit einem Anleihevolumen von 59,50 Mio. EUR. Zur Wahrung der Fristenkongruenz lag dieser neuerlichen Anleiheemission das ursprüngliche Laufzeitende mit 30. Juni 2030 zugrunde (s. Pkt. 4.1.2).

3.1.5 Mit 2. Mai 2006 emittierte die Gesellschaft unter ihrem damaligen Firmenwortlaut Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. ihre fünfte Tilgungsanleihe in Form einer Privatplatzierung. Das Volumen betrug 70 Mio. EUR, wobei eine Stückelung auf den Nennbetrag in der Höhe von 1.000,-- EUR erfolgte. Damit wurden insgesamt 70.000 Teilschuldverschreibungen emittiert. Die Emission erfolgte nach österreichischem Recht mit Valutatag 2. Mai 2006 zum Nennwert, somit pari. Die Laufzeit beträgt knapp mehr als 25 Jahre, die letzte Tilgungsrate erfolgt zum 30. Juni 2031. Die laufenden Tilgungen erfolgen vierteljährlich (beginnend mit 30. September 2006) zu gleich hohen Nennbeträgen von jeweils 700.000,-- EUR.

Die Verzinsung ist variabel und wird auf Geldmarktbasis ermittelt, wobei die Zinsen vierteljährlich im Nachhinein fällig sind. Die Zinszahlungstermine sind jeweils mit 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt. Als Zinssatz wurde der Drei-Monats-EURIBOR samt einem Zuschlag von 0,042 %-Punkten p.a. festgelegt. Gemäß den Anleihebedingungen sind für in Verzug geratene Tilgungs- und Zinszahlungen der Emittentin Verzugszinsen vereinbart, die sich ebenfalls am Vier-Monats-EURIBOR bzw. Sechs-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 3 %-Punkten orientieren.

Dieser Anleiheemission lagen ebenfalls die unter Pkt. 3.1.1 und Pkt. 3.1.3 bereits angeführten Anleihebedingungen zugrunde. Bezüglich der in den Anleihebedingungen ge-

nannten Meldeverpflichtungen der Emittentin sowie der Verpfändungsvereinbarung wurde auch auf Pkt. 3.1.1 des gegenständlichen Prüfungsberichtes verwiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die o.a. Emission von einer österreichischen Bank als Emissionsbank durchgeführt bzw. begleitet wurde. Das diesbezügliche Übereinkommen der Emittentin mit dieser Bank vom April 2006 enthielt u.a. jene Bestimmung, dass für die technische Durchführung der Privatplatzierung kein gesondertes Entgelt zur Verrechnung gelangt. Die Emissionsbank hat gemäß Übereinkommen die gesamte Privatplatzierung mit einem Übernahmekurs von 100 % zu übernehmen.

Die Verpfändungsvereinbarung vom April bzw. Mai 2006 zugunsten der Emissionsbank wurde im Zuge der Einschau dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt.

Gemäß den Anleihebedingungen hinsichtlich der Börseseinführung bestand die Intention der Emissionsbank auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse, weshalb ein Antrag auf Erteilung einer Wertpapierkennnummer gestellt und von der Österreichischen Kontrollbank die ISIN-Nr. AT0000A00X79 zugeteilt wurde. Vom Stadtrechnungshof Wien war jedoch festzustellen, dass oben genannte Teilschuldverschreibungen nicht an der Wiener Börse gehandelt wurden.

3.2 Verbindlichkeiten aus den Anleiheemissionen zum 31. Dezember 2010 bzw. 1. Jänner 2011

In der folgenden Tabelle wurden vom Stadtrechnungshof Wien die zum 31. Dezember 2010 bzw. zum 1. Jänner 2011 aushaftenden Beträge der jeweiligen Tilgungsanleihe dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 5: Aushaftende Beträge der fünf Tilgungsanleihen zum 31. Dezember 2010 bzw. 1. Jänner 2011

Tilgungsanleihen	31. Dezember 2010 = 1. Jänner 2011
Anleihe 2002-2027	29.634.000,00
Anleihe 2003-2028 (AT0000341698)	38.500.000,00
Anleihe 2004-2029 (AT0000342506)	48.750.000,00
Anleihe 2005-2030 (AT0000492533)	66.300.000,00
Anleihe 2006-2031 (AT0000A00X79)	57.400.000,00
Summe aushaftende Beträge	240.584.000,00

Quelle: ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., eigene Darstellung des Stadtrechnungshofes Wien

Zusammenfassend zeigte die Einschau, dass die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. in den Jahren 2002 bis 2006 insgesamt fünf Anleiheemissionen mit einem Gesamtvolumen von 319,90 Mio. EUR begab. Bei allen fünf Anleihen handelt es sich um sogenannte Tilgungsanleihen mit laufenden wiederkehrenden Tilgungsraten. Die ersten Tilgungen begannen bereits im ersten Jahr der jeweiligen Neuemission. In den Jahren 2002 bis 2010 erfolgten weder von der Gesellschaft als Emittentin noch von den Anleihehaberinnen vorzeitige Kündigungen, wodurch auch keine vorzeitigen Rückzahlungen ausgelöst wurden. Infolge der von der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. in den Jahren 2002 bis 2010 getätigten laufenden planmäßigen Tilgungen von insgesamt rd. 79,32 Mio. EUR reduzierte sich der Verbindlichkeitenstand aus Anleihen zum 31. Dezember 2010 bzw. 1. Jänner 2011 auf rd. 240,58 Mio. EUR.

4. Anleiheemissionen vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2015

4.1 Merkmale und Bedingungen der drei emittierten Anleihen

4.1.1 Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. emittierte am 22. März 2011 eine weitere Anleihe in Form einer Privatplatzierung. Das Anleihevolumen umfasste 22 Mio. EUR, wobei eine Stückelung auf den Nennbetrag von 1 Mio. EUR erfolgte und somit insgesamt 22 Teilschuldverschreibungen begeben wurden. Die Emission erfolgte nach österreichischem Recht mit Valutatag 22. März 2011 zum Nennwert, somit pari. Die alleinige Zeichnerin dieser Privatplatzierung war die Unternehmung Wien Kanal als Alleineigentümerin der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. Die Begleichung des gesamten Emissionserlöses erfolgte durch Verrechnung mit den aus der Leistungsverrechnung zwischen der Unternehmung Wien Kanal und der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. resultierenden offenen Beträgen.

Die Laufzeit dieser Anleihe war unbefristet, wobei sämtliche Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen endfällig nach Kündigung zu erfolgen hatten. Die Anleihe konnte zur Gänze als auch anteilig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (beginnend mit 31. Dezember 2011) durch die Emittentin aber auch durch die Inhaberin zu einem Kurs von 100 % gekündigt werden.

Die auf Geldmarktbasis ermittelte Verzinsung war variabel und die betreffenden Beträge jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember im Nachhinein zu berechnen. Als Zinssatz war der Drei-Monats-EURIBOR samt einem Aufschlag von 0,25 %-Punkten p.a. festgelegt.

Hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeiten durch die Anleihehaberin sahen die Anleihebedingungen vor, dass die Forderungen für fällig zu erklären sind und die sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen ist, wenn

- a) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ein Gericht ein Konkurs oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
- b) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Für diese Anleihe wurde kein Antrag auf Zuteilung einer Wertpapierkennnummer bei der Österreichischen Kontrollbank gestellt, obwohl gemäß den Anleihebedingungen ein Antrag auf Zulassung dieser Anleihe in den Dritten Markt an der Wiener Börse gestellt werden konnte.

Die nicht öffentliche Emission der unbefristeten, endfälligen Anleihe im Jahr 2011 (Gesamtnennbetrag 22 Mio. EUR) diente der Konvertierung der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Unternehmung Wien Kanal in eine langfristige Verbindlichkeit in Form einer Anleihe. Damit erreichte die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. eine langfristig gesicherte Finanzierung ihres Ausbaus der Hauptkläranlage Wien und der projektbezogenen Kanalnetzausbauten. Allerdings erhöhten sich dadurch die diesbezüglichen Zinsaufwendungen, da der Anleiheverzinsung der Drei-Monats-EURIBOR plus eines Aufschlages von 0,25 % zugrunde lag und die konvertierten kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Unternehmung Wien Kanal geringfügig niedriger verzinst waren.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2016 vereinbarten die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. als Emittentin und die Unternehmung Wien Kanal als alleinige Inhaberin der emittierten Teilschuldverschreibungen die einvernehmliche Auflösung der Anleihe mit Wirkung zum 10. Februar 2016. Diese Vereinbarung enthielt auch die Regelung, dass der Gesamtnennbetrag der Anleihe in der Höhe von 22 Mio. EUR für die geplante Stammkapitalerhöhung der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. zu verwenden ist. Die Rückführung des Gesamtnennbetrages sowie der noch nicht abgerechneten Zinsen hatte mit Valuta 10. Februar 2016 zu erfolgen. Eine weitere zwischen den genannten Vertragsparteien abgeschlossene Vereinbarung vom 9. Februar 2016 sah vor, dass ein Teilbetrag der zum 10. Februar 2016 abgerechneten Zinsen (rd. 0,34 Mio. EUR) ebenfalls für die geplante Stammkapitalerhöhung zu verwenden ist. Hinsichtlich der Stammkapitalerhöhung verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seine Ausführungen unter Pkt. 2.1.

4.1.2 Mit 31. Dezember 2012 emittierte die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. ihre sechste Tilgungsanleihe im Weg einer Privatplatzierung. Das Anleihevolumen betrug 59,50 Mio. EUR, wobei eine Stückelung auf den Nennbetrag in der Höhe von 850.000,-- EUR erfolgte. Damit wurden insgesamt 70 Teilschuldverschreibungen emittiert. Die Emission erfolgte nach österreichischem Recht mit Valutatag 31. Dezember 2012 zum Nennwert, somit pari. Die Laufzeit beträgt 17,5 Jahre, die letzte Tilgungsrate erfolgt zum 30. Juni 2030. Die laufenden Tilgungen erfolgen halbjährlich (beginnend mit 30. Juni 2013) zu gleich hohen Nennbeträgen von je 1,70 Mio. EUR.

Die Verzinsung ist variabel und wird auf Geldmarktbasis ermittelt, wobei die Zinsen vierteljährlich im Nachhinein fällig sind. Als Zinssatz wurde der Drei-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 68 Basispunkten p.a. festgelegt.

Die Anleiheemission erfolgte auf Basis umfangreicher Anleihebedingungen. Diese enthalten im Wesentlichen Angaben über die Emittentin, den Gesamtnennbetrag der Anleihe, die Stückelung, die Verbriefung, die Laufzeit, die laufenden Tilgungsmodalitäten sowie die Verzinsung und den Fälligkeitstag. Weiters darin enthalten sind Regelungen über die österreichische Zahlstelle, Bekanntmachungen im Amtsblatt der Wiener Zei-

tung, Kündigungsmöglichkeiten durch die Schuldverschreibungsgläubigerinnen sowie Bestimmungen hinsichtlich des anwendbaren Rechts, des Gerichtsstandes und der Teilunwirksamkeit.

Der Stadtrechnungshof Wien hob insbesondere die Bestimmungen der vorzeitigen Kündigung durch die Anleihehaberinnen aus den Anleihebedingungen hervor: Diese sind berechtigt, die Forderungen fällig zu erklären und sofortige Rückzahlung zum Nennwert zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin mit ihren Verpflichtungen aus einer Teilschuldverschreibung länger als einen Monat in Verzug gerät;
- b) die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen Verbindlichkeiten unterlässt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage andauert;
- c) die Emittentin zahlungsunfähig ist oder ein Gericht ein Konkurs- oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- d) die Emittentin in Liquidation tritt; oder
- e) die zur Sicherstellung der Teilschuldverschreibungen verpfändeten Entgeltansprüche der Emittentin gegenüber der Stadt Wien nicht mehr bestehen sollten, sich erheblich vermindern oder die zugrunde liegende Vereinbarung zwischen der Emittentin und der Stadt Wien in wesentlichen Punkten zum Nachteil der Emittentin oder zum Nachteil einer Inhaberin einer Teilschuldverschreibung abgeändert wird.

Vom Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, dass die oben genannte Emission von einer österreichischen Bank als Emissionsbank durchgeführt bzw. begleitet wurde. Gemäß dem zwischen der Emittentin und der Emissionsbank abgeschlossenen Übereinkommen vom 18. Dezember 2012 hatte Letztere die gesamte Privatplatzierung zu einem Übernahmekurs von 100 % zu übernehmen. Für die Übernahme dieser Anleihe durch die Emissionsbank war von der Emittentin ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 0,1 % des Anleihenominales, somit 59.500,-- EUR zu leisten. Zur Sicherstellung sämtlicher zustehender Haupt- und Nebenforderungen der Emissionsbank enthält das Übereinkommen eine Verpfändungsvereinbarung, wonach die Emittentin ihre aus der

Kooperationsvereinbarung vom 8. Juli 1996 zustehenden Entgeltansprüche gegenüber der Stadt Wien zugunsten der Emissionsbank verpfändet.

Gemäß der zwischen der Emittentin und der Emissionsbank abgeschlossenen Zahlstellenvereinbarung vom 19. Dezember 2012 verpflichtete sich die Emittentin zum Ersatz sämtlicher Barauslagen der Zahlstelle. Abweichend von den in den Vorjahren emittierten Anleihen enthielten die Anleihebedingungen keine Bestimmungen bzgl. einer allfälligen Börseeinführung. Laut Auskunft der geprüften Gesellschaft wurde diese Anleihe nicht im Dritten Markt der Wiener Börse gehandelt.

Wie bereits erwähnt, diente dieses emittierte Anleihevolumen zur Finanzierung einer vorzeitig gekündigten Tilgungsanleihe (s. Pkt. 3.1.4). Diese neuerliche Anleihefinanzierung ging als Bestangebot aus dem Vergleich mehrerer von der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. eingeholter Angebote unterschiedlicher Banken hervor. In der Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat in seiner 156. Sitzung vom 13. Dezember 2012 bezifferte sie den bis zum Laufzeitende im Jahr 2030 geschätzten Zinsmehraufwand mit rd. 3,70 Mio. EUR. Die nunmehrige Anleihefinanzierung musste trotz Bestangebot zu deutlich schlechteren Zinskonditionen abgeschlossen werden als die zu ersetzende Tilgungsanleihe.

4.1.3 Mit 28. Juni 2013 emittierte die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. ihre siebente und bislang letzte Tilgungsanleihe im Betrachtungszeitraum. Das Anleihevolumen betrug 33 Mio. EUR, wobei eine Stückelung auf den Nennbetrag in der Höhe von 330.000,-- EUR erfolgte. Damit wurden insgesamt 100 Teilschuldverschreibungen emittiert. Die Emission erfolgte nach österreichischem Recht mit Valutatag 28. Juni 2013 zum Nennwert, somit pari. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre, die letzte Tilgungsrate erfolgt zum 30. Juni 2028. Die laufenden Tilgungen erfolgen halbjährlich (beginnend mit 31. Dezember 2013) zu gleich hohen Nennbeträgen von je 1,10 Mio. EUR.

Die Verzinsung ist variabel und wird auf Geldmarktbasis ermittelt, wobei die Zinsen vierteljährlich im Nachhinein fällig sind. Als Zinssatz wurde der Drei-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 65 Basispunkten p.a. festgelegt.

Dieser Anleiheemission lagen die gleichen Anleihebedingungen wie bereits unter Pkt. 4.1.2 angeführt zugrunde.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die oben genannte Emission von einer österreichischen Bank als Emissionsbank durchgeführt bzw. begleitet wurde. Gemäß dem zwischen der Emittentin und der Emissionsbank abgeschlossenen Übereinkommen vom 16. Mai 2013 hatte Letztere die gesamte Privatplatzierung zu einem Übernahmekurs von 100 % zu übernehmen. Für die Übernahme dieser Anleihe durch die Emissionsbank war von der Emittentin ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 0,1 % des Anleihenominales, somit 33.000,-- EUR zu leisten. Zur Sicherstellung sämtlicher zustehender Haupt- und Nebenforderungen der Emissionsbank enthält das Übereinkommen eine Verpfändungsvereinbarung, wonach die Emittentin ihre aus der Kooperationsvereinbarung vom 8. Juli 1996 zustehenden Entgeltansprüche gegenüber der Stadt Wien zugunsten der Emissionsbank verpfändet.

Bezüglich der Bestimmungen der Zahlstellenfunktion durch die Emissionsbank sowie einer möglichen Börseseinführung wird ebenfalls auf Pkt. 4.1.2 des vorliegenden Berichtes verwiesen. Laut Auskunft der geprüften Gesellschaft wurde diese Anleihe ebenfalls nicht im Dritten Markt der Wiener Börse gehandelt.

Wie bereits angeführt, diente dieses emittierte Anleihevolumen zur Finanzierung der vorzeitigen Kündigung einer in den Vorjahren begebenen Tilgungsanleihe (s. Pkt. 3.1.2). Diese neuerliche Anleihefinanzierung ging als Bestangebot aus dem Vergleich mehrerer von der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. eingeholter Angebote unterschiedlicher Banken hervor. In der Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat in seiner 158. Sitzung vom 13. Juni 2013 bezifferte sie den bis zum Laufzeitende im Jahr 2028 geschätzten Zinsmehraufwand mit rd. 1,40 Mio. EUR. Der Grund dafür war, dass die nunmehrige Anleihefinanzierung trotz Bestangebot zu deutlich schlechteren Zinskonditionen abgeschlossen werden musste.

4.2 Genehmigung der Anleiheemissionen durch den Aufsichtsrat

4.2.1 In § 30j Abs 5 des GmbH-Gesetzes sind jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Als zustimmungspflichtige Geschäfte ist u.a. die prüfungsgegenständliche Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, zu qualifizieren. Diese Bestimmung des GmbH-Gesetzes macht eine verpflichtende Regelung über Betragsgrenzen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung erforderlich.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist daher eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates von diesem zu beschließen und durch einen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen, in der auch beide Betragsgrenzen festzulegen sind.

Der Aufsichtsrat der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. hat zuletzt in seiner Sitzung vom 26. März 2014 eine Geschäftsordnung erlassen. Nach dieser Geschäftsordnung sind folgende prüfungsgegenständliche Geschäfte zustimmungspflichtig:

- "e) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die € 250.000,00 (EURO zweihundertfünfzigtausend) im Einzelnen und € 2,500.000,00 (EURO zwei Millionen fünfhunderttausend) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen."

Auch in den zuvor gültigen Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung war diese Betragsgrenzenregelung hinsichtlich der Aufnahme von Anleihen enthalten.

Der Aufsichtsrat einer Ges.m.b.H. hat nach der herrschenden Literatur die Kontroll- und Überwachungskriterien Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anzuwenden (vgl. Gruber/Harrer [Hrsg], GmbH-Gesetz - Kommentar (2014), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien, S. 706 und Kalss/Kunz [Hrsg], Handbuch für den Aufsichtsrat [2010], FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG, Wien, S. 246 Rz. 12). Für die prüfungsrelevanten Aktivitäten bedeutet dies, dass der Aufsichtsrat die Bedingungen für die Anleiheemission im Sinn der Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirt-

schaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu würdigen und zu genehmigen hat. Für den Fall, dass die bereits bewilligten Anleiheemissionen einer maßgeblichen Änderung unterworfen werden sollen, bedarf dies nach herrschender Lehre und Literatur ebenfalls einer neuerlichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

4.2.2 In der Aufsichtsratsitzung vom 21. März 2011 stellte die Geschäftsführung der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. an den Aufsichtsrat den Antrag, die Zustimmung für die Begebung der Wien Kanal-Anleihe zu erteilen. Neben dem beabsichtigten zu emittierenden endfälligen Anleihevolumen in der Höhe von 22 Mio. EUR berichtete die Geschäftsführung über die Basiskonditionen für diese Anleihe. Hinsichtlich des Zinssatzes wurde der Drei-Monats-EURIBOR zusätzlich eines noch nicht konkretisierten Aufschlages genannt. Weiters wies die Geschäftsführung darauf hin, dass die Investitionen in den Ausbau der Hauptkläranlage und in die projektbezogenen Kanalnetzausbauten bisher u.a. mit Barvorlagen und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Wien Kanal finanziert wurden. Diese sollten nun in eine Anleihe umgewandelt werden.

Das diesbezügliche Sitzungsprotokoll hielt fest, dass der Aufsichtsrat die einstimmige Zustimmung zur Begebung der Anleihe erteilte.

4.2.3 In den drei Aufsichtsratssitzungen vom 25. September 2012 (155. Sitzung), vom 13. Dezember 2012 (156. Sitzung) und vom 13. Juni 2013 (158. Sitzung) wurde ausführlich über die vorzeitige Kündigung der oben genannten zwei Tilgungsanleihen durch die Emissionsbank berichtet. Weiters wurde er über den dadurch notwendigen Finanzierungsbedarf, über die neuerlichen Emissionen von Anleihen sowie über diesbezügliche Vergleichsangebote samt Konditionen (Anleihevolumen, Laufzeit, Zinsen) informiert. Da die Geschäftsführung der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. in diesem Zusammenhang von einer Neukonditionierung bzw. Umschuldung ausging, ihrer Ansicht nach bilanztechnisch keine neuen Verbindlichkeiten begründet wurden und bereits formelle Genehmigungen des Aufsichtsrates für die Begebung der beiden Altanleihen vorlagen, wurde die Einholung der formellen Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in den Jahren 2012 und 2013 erfolgten Neuemissionen als nicht erforderlich erachtet.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass mit den beiden nunmehrigen Neuemissionen neue Rechtsgeschäfte infolge des Gläubigerwechsels sowie der neuen Zinskonditionen begründet wurden, wodurch seiner Ansicht nach die Notwendigkeit der Einholung einer formellen Genehmigung durch den Aufsichtsrat gegeben war. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig auch Neukonditionierungen bzw. Umschuldungen von bereits genehmigten Anleihen dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

4.3 Einmalige und laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit den Neuemissionen von Anleihen

4.3.1 Wie bereits erwähnt, hatte die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. für die in den Jahren 2012 und 2013 neubegebenen Tilgungsanleihen einmalige Bearbeitungsentgelte zugunsten der emissionsdurchführenden Banken in der Höhe von 0,1 % des jeweiligen Anleihenominales zu leisten. Aus diesem Titel wurden von den Emissionsbanken für die Abwicklung der Emission im Jahr 2012 59.500,-- EUR und im Jahr 2013 33.000,-- EUR in Rechnung gestellt.

4.3.2 Im Prüfungszeitraum fielen keine zusätzlichen Kosten für die Zahlstellen an, da die Emissionsbanken als Zahlstellen fungieren und die Anleihen nicht gehandelt wurden.

4.3.3 Im ersten Quartal 2011 wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erbringung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Anleiheemission beauftragt. Die diesbezügliche Rechnung vom 30. Mai 2011 belief sich auf netto rd. 9.200,-- EUR.

Im zweiten Halbjahr 2012 wurde ein Rechtsanwalt hinsichtlich der Beurteilung von Anleiheemissionen im Hinblick auf das Bundesvergabegesetz herangezogen. Die diesbezügliche Rechnung vom 28. Dezember 2012 belief sich auf netto rd. 800,-- EUR.

4.3.4 Hinsichtlich des im Beobachtungszeitraum angefallenen Zinsaufwandes aus Anleihen verwies der Stadtrechnungshof Wien auf die Tab. 3 unter Pkt. 2.2. seines Berichtes.

5. Verbindlichkeitsstand aus Anleihen zum Stichtag 31. Dezember 2015

5.1 Anleiheverbindlichkeiten getrennt nach Anleihen und deren bilanzielle Darstellung

5.1.1 Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. begab in den Jahren 2011 bis 2015 insgesamt drei Anleihen in Form von Privatplatzierungen mit einem Gesamtnennbetrag von 114,50 Mio. EUR. Bei der im Jahr 2011 emittierten Anleihe, mit einem Anleihevolumen in der Höhe von 22 Mio. EUR, handelt es sich um eine endfällige, unbefristete Anleihe. Bei den in den Jahren 2012 und 2013 begebenen Anleihen handelt es sich um sogenannte Tilgungsanleihen. Das Anleihevolumen betrug 59,50 Mio. EUR bzw. 33 Mio. EUR, die laufenden Tilgungen begannen bereits im ersten Jahr der jeweiligen Neuemission. Mit den Emissionserlösen dieser beiden Tilgungsanleihen wurden die von den Emissionsbanken vorzeitig gekündigten Tilgungsanleihen aus den Vorjahren zur Gänze getilgt, sodass zum Stichtag 31. Dezember 2015 insgesamt sechs Anleiheverbindlichkeiten bestanden.

Insgesamt wurden in den Jahren 2011 bis 2015 laufende planmäßige Tilgungen von rd. 63,97 Mio. EUR sowie zwei vorzeitige Tilgungen in der Gesamthöhe von 92,50 Mio. EUR von der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. getätigt.

In der folgenden Tabelle wurden vom Stadtrechnungshof Wien die aushaftenden Beträge zum Stichtag 31. Dezember 2015 der jeweiligen Anleihe dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 6: Aushaftende Beträge der Anleihen zum Stichtag 31. Dezember 2015

Anleihen	31. Dezember 2015
Tilgungsanleihe 2002-2027	20.654.000,00
Tilgungsanleihe 2003-2028 (AT0000341698)	im Jahr 2013 vorzeitig getilgt
Tilgungsanleihe 2004-2029 (AT0000342506)	35.750.000,00
Tilgungsanleihe 2005-2030 (AT0000492533)	im Jahr 2012 vorzeitig getilgt
Tilgungsanleihe 2006-2031 (AT0000A00X79)	43.400.000,00
Anleihe 2011 unbefristet	22.783.232,15
Tilgungsanleihe 2012-2030	49.300.000,00
Tilgungsanleihe 2013-2028	27.500.000,00
Summe aushaftende Beträge	199.387.232,15

Quelle: ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., eigene Darstellung des Stadtrechnungshofes Wien

Hinsichtlich der zum Stichtag 31. Dezember 2015 bestehenden fünf Tilgungsanleihen war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass diese laufend durch die planmäßigen Tilgungsraten entsprechend den Anleihebedingungen getilgt wurden. Die im Jahr 2011 emittierte unbefristete, endfällige Anleihe wurde ordnungsgemäß jährlich um die endfälligen diesbezüglichen Zinsen erhöht. Vom Stadtrechnungshof Wien war festzuhalten, dass die ausständigen Beträge der Tilgungsanleihen zum 31. Dezember 2015 mit den Ständen der Tilgungspläne übereinstimmten.

5.1.2 Die Einschau in die Bilanzen der Geschäftsjahre 2011 bis 2015 ergab, dass die Gesellschaft im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die im Zusammenhang mit der Anleihegebarung stehenden Zinsabgrenzungen direkt am entsprechenden Verbindlichkeitenkonto der jeweiligen Anleihe verbuchte. Diese Vorgangsweise wurde von der Gesellschaft aus Gründen der Übersichtlichkeit gewählt und von der testierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht beanstandet. Allerdings war vom Stadtrechnungshof Wien darauf hinzuweisen, dass dadurch für die externen Bilanzleserinnen bzw. für Dritte der Eindruck einer langfristigen Anleiheverbindlichkeit entsteht, obwohl die vorgenommenen Zinsabgrenzungen eindeutig als kurzfristige Verbindlichkeit einzustufen sind. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig Zinsabgrenzungen für Anleihen entsprechend den unternehmensrechtlichen Bestimmungen als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen, um damit deren Merkmal der Kurzfristigkeit zum Ausdruck zu bringen.

5.2 Verbindlichkeitspiegel gemäß Unternehmensgesetzbuch

Gemäß Unternehmensgesetzbuch ist im Anhang zum Jahresabschluss ein sogenannter Verbindlichkeitspiegel auszuweisen, in dem die Verbindlichkeiten getrennt nach unterschiedlichen Restlaufzeiten darzustellen sind.

In der folgenden Tabelle wurden vom Stadtrechnungshof Wien die Restlaufzeiten der Anleiheverbindlichkeiten aus dem testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 dargestellt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 7: Restlaufzeiten der Anleihen zum 31. Dezember 2015

	Gesamt	Restlaufzeit unter einem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem Jahr und fünf Jahren	Restlaufzeit über fünf Jahre
Anleihen	199,39	35,58	51,18	112,63

Quelle: ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.

Die ausgewiesenen Beträge der Anleiheverbindlichkeiten getrennt nach Restlaufzeiten wurden durch die vereinbarten laufenden Tilgungsraten und den diesbezüglichen Tilgungsplänen bestimmt. In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass die endfällige Wien-Kanal-Anleihe unter den Anleihen mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr ausgewiesen wurde, da die Anleihebedingungen eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit vorsahen.

Aus dem Gesamtnennbetrag der endfälligen Wien-Kanal-Anleihe in der Höhe von 22 Mio. EUR und den darauf entfallenden und ebenfalls endfälligen Zinsen von insgesamt rd. 0,78 Mio. EUR ergab sich zusammen mit den aus den Tilgungsanleihen im Folgejahr 2016 fälligen laufenden Tilgungsraten unter den Anleiheverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr der ausgewiesene Betrag von 35,58 Mio. EUR. Die in den Jahren 2017 bis 2020 fälligen planmäßigen Tilgungsraten der restlichen Anleihen ergeben einen Gesamtbetrag von rd. 51,18 Mio. EUR.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig auch Neukonditionierungen bzw. Umschuldungen von bereits genehmigten Anleihen dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen (s. Pkt. 4.2.3).

Stellungnahme der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird dahingehend Rechnung getragen, dass künftig auch "Neukonditionierungen" bzw. "Umschuldungen" von bereits genehmigten Anleihen dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Aus Sicht der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. waren Umschuldungen im Aufsichtsrat deshalb nur

berichtspflichtig, weil es dadurch bilanztechnisch zu keiner Erhöhung des Schuldenstandes kam.

Im Bestreben, formale Unsicherheiten auszuschließen, stellte die Geschäftsführung der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. in der 172. Aufsichtsratssitzung am 7. Dezember 2016 gem. § 4 Abs 1 lit e der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung den Antrag, die Umschuldung der beiden Privatplatzierungen in andere Privatplatzierungen zu den ausführlich berichteten Konditionen nachträglich zu genehmigen. Der Aufsichtsrat erteilte einstimmig die Zustimmung zu diesem Antrag.

Empfehlung Nr. 2:

Künftig wären Zinsabgrenzungen für Anleihen entsprechend den unternehmensrechtlichen Bestimmungen als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen, um damit deren Merkmal der Kurzfristigkeit zum Ausdruck zu bringen (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird dahingehend Rechnung getragen, dass Zinsabgrenzungen für Anleihen künftig als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Diese Darstellung wird bereits im Jahresabschluss 2016 berücksichtigt werden. Die Wirtschaftsprüferin bzw. der Wirtschaftsprüfer wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2017